

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 19. Juni	2018
Datum	Inhalt	Seite
12.6.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes 12-1-I	382
12.6.2018	Gesetz zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften 2015-1-1-V, 2030-2-1-4-F, 2125-2-L, 2239-1-K, 7801-1-L	387
12.6.2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften 763-1-I, 700-2-W, 103-2-V, 2032-2-11-F, 763-12-I	391
5.6.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-2-1-I	397
23.5.2018	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	398
1.6.2018	Ausbildungsverordnung für Fachpraktiker in agrar- und hauswirtschaftlichen Berufen (Ausbildungsverordnung Fachpraktiker – FPrAgrHwV) 7803-27-L, 7803-2-L, 7803-24-L, 7803-26-L	400
7.6.2018	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2210-1-1-2-WK	431
–	Druckfehlerberichtigung des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) 2012-1-1-I , 2012-2-1-I	434
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik vom 20. März 2018 (GVBl. S. 223) 2038-3-1-6-F	435

12-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

vom 12. Juni 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das durch Art. 39b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie sind nach Abschluss der Kontrolle nach Art. 28 Abs. 2, spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Aufbewahrung gebieten.“

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet“ gestrichen.
3. Nach Art. 8 werden die folgenden Art. 8a und 8b eingefügt:

„Art. 8a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
und der Berufsgeheimnisträger

(1) ¹Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung (StPO) genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleich stehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

²Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzt Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. ³Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. ⁴Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden. ⁵Beim Einsatz technischer Mittel findet § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechende Anwendung.

(2) ¹Erfolgen Maßnahmen bei einem anderen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 gleich stehenden Person nicht zur Aufklärung von deren eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

Art. 8b

Zweckbindung

(1) ¹Das Landesamt darf personenbezogene Daten, die es für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. ²Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung oder einen verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet werden,

1. wenn die sachlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO vorliegen oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozeßordnung angeordnet werden könnte.

²Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Art. 9, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 G 10 weiterverarbeitet werden.“

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „einsetzen“ die Wörter „ , , um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.“
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. ³§ 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 gilt entsprechend.“
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für

die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. ²In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kopierte“ durch das Wort „Erhobene“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. ²Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

 1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,

2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.“
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 9 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 3 G 10“ gestrichen.
- bbb) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
- „1. eine Telekommunikationsüberwachung bereits angeordnet wurde oder zeitgleich angeordnet wird,“.
- ccc) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung des Betroffenen auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies zuvor ausdrücklich angeordnet wurde.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „§§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ durch die Wörter „§§ 2, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ ersetzt.
8. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „4,“ wird gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „§ 17 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 18“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
10. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:
- „Art. 19a
- Observationen
- (1) ¹Das Landesamt darf außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, insbesondere
1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,
- wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. ²Zur Durchführung der Maßnahme kann das Landesamt den Betreiber einer Videoüberwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln.
- (2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass
1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
2. sie mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
- a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder

- b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient
- und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.
- (3) ¹Über die Anordnung entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Sachgebietsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ³§ 10 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.“
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden die Wörter „und 12 und“ durch die Angabe „ , 12 und 19a,“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Es wird folgender Buchst. c angefügt:
- „c) Übermittlungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit die übermittelten Daten der Verfügungsbeziehung des Landesamts unterliegen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 16 Abs. 1“ durch die Angabe „ , 16 Abs. 1 und Art. 19a“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
12. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen nur noch zu Archivzwecken verarbeitet werden. ²Sie dürfen erst gelöscht werden,

1. wenn der gesamte Vorgang, dem sie zugeordnet sind, nach Abs. 1 Satz 1 zu löschen ist und
2. der Vorgang dem Hauptstaatsarchiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden ist oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.
- ³Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 nicht mehr für die in Art. 5 Abs. 1 genannten Zwecke verarbeitet werden. ⁴Eine inhaltliche Kenntnisnahme darf nur durch einen Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen.“
13. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die ausschließlich für eine zukünftige Übergabe an das Hauptstaatsarchiv gespeichert sind.“
14. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „übermitteln, wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.
- bb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:
- „1. zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit,
2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren oder“.
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- „(1a) Abs. 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Informationen an

1. öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten und
 3. öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.“
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt“ angefügt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,“.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Übermittlung hat zu unterbleiben,

wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.“

- e) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Art. 8b Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

15. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von bedeutendem Wert“ gestrichen.

16. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§§ 2, 5 bis 7,“ wird die Angabe „23 Abs. 1 Nr. 6, §§“ eingefügt.
- b) Die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ werden durch die Angabe „BDSG“ ersetzt.

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 1 werden die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 12. Juni 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

vom 12. Juni 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2018 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 7 wird die Überschrift „Abschnitt 1 Ausführung europäischer Vorschriften“ gestrichen.
2. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Weinbau und Weinwirtschaft

¹Für den Vollzug

1. von Verordnungen der Europäischen Union betreffend den Weinbau und die Weinwirtschaft sowie
2. des Weingesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften

ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zuständig. ²§ 29 Abs. 1 und § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.“

3. In Teil 7 wird die Überschrift „Abschnitt 2 Weitere Vorschriften“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung

In § 1 Nr. 5 Spiegelstrich 2 der Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung (VwRefATZV) vom 10. Januar 2005 (GVBl. S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Ämter für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 346, BayRS 2125-2-L), das durch § 1 Nr. 160 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird die Angabe „5 Ar“ durch die Angabe „zehn Ar“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Wörter „vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710),“ gestrichen.
3. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Abgabe wird auf der Grundlage der in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichneten Fläche erhoben.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

In Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft³⁾“ durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 377 der Ver-

ordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ZuVLFG“ die Wörter „Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2002 (EStG 2002)“ wird durch die Angabe „(EStG)“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Ämter für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ wird die Angabe „2000“ eingefügt.
3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Agrarmarktordnung

(1) Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

(2) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) zuständig.“

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Düngerecht“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie sind vorbehaltlich abweichender Regelungen zuständig für den Vollzug der Düngeverordnung und der Rechtsverordnungen, die im Rahmen der durch die Düngeverordnung übertragenen Befugnisse erlassen werden, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln.“

- c) In Satz 2 wird das Wort „Düngemittelrechts“ durch das Wort „Düngerechts“ ersetzt.

6. Die bisherigen Art. 5 und 6 werden aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(EWG) Nr. 2092/91“ wird durch die Angabe „(EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.

bb) Das Wort „Gemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 5 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3

- und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau beschränkt,
 4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
 5. der §§ 3 und 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung,
 6. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten.
- ²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.
- (3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig
1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
 - c) der Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 sowie Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
 2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug
 - a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
 - c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.“
9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) ist“.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden jeweils die Wörter „des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „SaatG“ ersetzt.
 10. Der bisherige Art. 10 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „(FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658)“ werden gestrichen.
 11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 8.
 12. Der bisherige Art. 12 wird Art. 9 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „(BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412)“ werden gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird die Angabe „Halbsatz 2“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „(BGBl III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322)“ werden gestrichen.
 13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 10 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „den Art. 2, 3, 4 und 6“ ersetzt.

- b) Die Wörter „das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft,“ werden durch die Wörter „das Recht der Agrarmarktordnung,“ ersetzt.

14. Der bisherige Art. 15 wird Art. 11.

15. Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2017 (GVBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesanstalt ist zuständig für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen.“

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:

1. das Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 787-2-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) geändert worden ist,
2. die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) vom 23. März 1999 (GVBl. S. 92, BayRS 787-4-L), die durch § 4 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220) geändert worden ist,
3. die Agrarstatistikverordnung (AgrStatV) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 302, BayRS 290-6-L), die durch § 2 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist.

München, den 12. Juni 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 12. Juni 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Den Angaben zu den Art. 1, 6 und 7 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Die Angabe zu Art. 15 wird wie folgt gefasst:
„Art. 15 Vermögensanlage“.
- c) Nach der Angabe zu Art. 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 17a Risikokonzentration und Transaktionen zwischen Versorgungsanstalten“.
- d) Nach der Angabe zu Art. 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 32a Rückforderung von Geldleistungen“.
- e) Der Angabe zu Art. 42 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- f) Die Angaben zu den Art. 49 und 50 werden wie folgt gefasst:
„Art. 49 (aufgehoben)
Art. 50 (aufgehoben)“.
- g) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52 (aufgehoben)“.

h) Der Angabe zu Art. 57 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.“

c) In Abs. 6 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen

im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ die Angabe „(Vorstand)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- e) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) ¹Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. ²Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In den Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung.“

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Das Dritte Buch Vierter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Dritten Buch Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend. ³Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. ⁴Dies gilt auch für den niedrigeren Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sanierungsplan entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABI L 235 S. 10, ber. 2004 ABI L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 21. Mai 2013 (ABI L 145 S. 1)“ durch die Wörter „Finanzierungsplan entsprechend Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Vermögensanlage“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Versorgungsanstalten haben ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grund-

satz der unternehmerischen Vorsicht unter Einhaltung der Anforderungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung anzulegen. ²Das gebundene Vermögen darf nur nach Maßgabe des § 215 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 VAG und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) angelegt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Berechnung des Mindestumfangs des gebundenen Vermögens können Beiträge in Höhe der Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben, wenn insoweit kein Leistungsanspruch besteht.“

10. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Versorgungskammer“ gestrichen.

11. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. ²§ 341k des Handelsgesetzbuchs und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 7, Abs. 3 und 4 und § 36 Abs. 1 VAG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 VAG an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung die Anforderungen des Art. 14 Satz 2 und der Vorschriften des § 8 DVVersoG über Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage treten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Art. 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

12. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Risikokonzentration und Transaktionen
zwischen Versorgungsanstalten

¹Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde zu Risikokonzentrationen und gruppenin-

ternen Transaktionen entsprechend § 273 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 274 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 VAG zu berichten. ²§ 275 Abs. 2 Nr. 2 und § 276 Abs. 1 VAG gelten entsprechend. ³Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.“

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 VAG“ durch die Angabe „§ 314 Abs. 2 VAG“ ersetzt.

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

b) In Nr. 6 wird das Wort „gebundenen“ gestrichen.

15. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu verarbeiten. ²Für diesen Zweck dürfen diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.“

16. In Art. 24 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „des“ gestrichen.

17. In Art. 27 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

18. In Art. 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(SGB VI)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

19. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

20. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und“ durch die Wörter „müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen“ ersetzt.

21. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“

22. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglied der Bayerischen Ärzteversorgung ist, wer

1. nicht berufsunfähig ist,
2. zur Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt ist und
3. im Freistaat Bayern eine berufliche Tätigkeit ausübt, bei der ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.“

23. Art. 35 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben.“

24. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

25. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „ , die Art der Zulassung oder Bestellung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuer-

beraterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Art der Zulassung der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern.“

26. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hinterbliebenen“ das Komma gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „nach Maßgabe der Satzung oder auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

27. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

28. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5,“ die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG ist § 234 Abs. 3 Nr. 8 VAG in Verbindung mit § 213 VAG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Solvabilitätskapitalanforderung auf fünf v. H. der Deckungsrückstellung festgelegt wird.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Es werden fünf Drittel v. H. der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf den Mindestwert der Mindestkapitalanforderung angerechnet.“

b) In Abs. 8 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

29. In Art. 47 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und wird nach der Anga-

- be „Art. 11, 12, 14, 15, 16 Abs. 3 bis 5,“ die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
30. Die Art. 49 und 50 werden aufgehoben.
31. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Versorgungsanstalt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „zur Alters-, Berufs- unfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
32. Art. 52 wird aufgehoben.
33. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 und 4 werden aufgehoben.
34. In Art. 54 werden die Wörter „deutschen Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
35. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und nach dem Wort „Übergangszeit“ wird das Wort „die“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 1a wird Abs. 2.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur Erledigung der staatlichen Aufgaben der Versorgungskammer gemäß Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 6 der Vertretungsverordnung sowie dem Ersten Teil der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht stellen die Versorgungsanstalten die erforderlichen Einrichtungen einschließlich des erforderlichen Personals zur Verfügung. ²Die hierbei entstehenden Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Versorgungsanstalten stehende Aufgaben betreffen, sind den Versorgungsanstalten zu erstatten.“
- d) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 4 bis 7.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern, die vor dem 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.“
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
 - g) Es werden die folgenden Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Art. 8 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

(11) Die Rechnungslegung für vor dem 1. Januar 2019 endende Geschäftsjahre erfolgt nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes.“
36. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 56 Abs. 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Art. 7 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 351 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
3. In Abs. 2 werden die Wörter „Versicherungsaufsicht über die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 45“ durch die Wörter

„Rechts- und Versicherungsaufsicht über die in den Art. 1 Abs. 1 und Art. 54“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 8 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. § 39 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit das Staatsministerium des Innern und für Integration für die Versicherungsaufsicht zuständig ist,“.

§ 4

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 56 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 4“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1099, BayRS 763-12-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

München, den 12. Juni 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2010-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

vom 5. Juni 2018

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 42 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 4. November 2003 (GVBl. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(DVVwZVG)“ angefügt.
2. In dem Satz vor § 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Beitreibungersuchen
(Zu Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG)“.

- b) Im Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Finanzamt“ die Wörter „oder die nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

4. Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Örtliche Zuständigkeit
(Zu Art. 25 VwZVG)“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anbringung der Vollstreckungsklausel
(Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 VwZVG)“.

- b) Nr. 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Pfändung und Einziehung von Geldforderungen
(Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 VwZVG)

Folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Befugnis zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen erteilt:

1. der AOK Bayern,
2. der BKK Akzo Nobel Bayern,
3. der BKK Faber-Castell & Partner.“

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) Im Wortlaut wird die bisherige Fußnote 2 die Fußnote 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2018 in Kraft.

München, den 5. Juni 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 23. Mai 2018

Auf Grund des Art. 60 Nr. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BaySchFG“ durch die Wörter „des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Größe (Klassen- und Schülerzahl) und“ durch die Wörter „Klassen- und Schülerzahl sowie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Elternbeirat, Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „(Art. 64 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt).“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Wörter „Teil 7 Abschnitt 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K)“ durch die Angabe „(SchulbauV)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Grundsprengel im Sinn des Art. 34 Abs. 2 BayEUG“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Wörter „(häusliche Ersparnis)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Sprengelschule (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Berufsschule des Grundsprengels“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr)“ durch die Wörter „– in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr –“ und die Wörter „(einschließlich Werkstattausbilder)“ durch die Wörter „– einschließlich Werkstattausbilder –“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(z.B. Blockunterricht an Berufsschulen)“ durch die Wörter „, beispielsweise bei Blockunterricht an Berufsschulen,“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - bb) In Nr. 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Fachakademien und“ gestrichen.
8. In § 13 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „den Regierungen“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ und die Angabe „Art. 27, 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 33, 34 und 34a“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „und Art. 34 Satz 2“ durch die Angabe „ , Art. 34 Satz 2 und Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
10. In § 15 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27,“ gestrichen.
11. In § 16 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27 und“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27, 32,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „(Heim, Tagesstätte)“ durch die Wörter „beispielsweise ein Heim oder eine Tagesstätte,“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer)“ gestrichen.
13. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
14. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
15. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Die vor dem 1. August 2018 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort. ²Die ab dem 1. August 2018 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen.“
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Satz 4 werden die Wörter „Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten, d.h. die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.15 werden die Wörter „auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl I S. 237) in der jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „ , die an die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung zu entrichten sind,“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 23. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

7803-27-L

Ausbildungsverordnung für Fachpraktiker in agrar- und hauswirtschaftlichen Berufen (Ausbildungsverordnung Fachpraktiker – FPrAgrHwV)

vom 1. Juni 2018

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Ausbildungsberufe |
| § 2 | Personenkreis |
| § 3 | Dauer der Berufsausbildung |
| § 4 | Eignung der Ausbildungsstätte |
| § 5 | Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder |
| § 6 | Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildungen |
| § 7 | Übergang in einen anerkannten Ausbildungsberuf |

Teil 2

Fachpraktikerin Landwirtschaft und Fachpraktiker Landwirtschaft

- | | |
|------|--|
| § 8 | Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild |
| § 9 | Zwischenprüfung |
| § 10 | Abschlussprüfung |
| § 11 | Bestehen der Abschlussprüfung |

Teil 3

Werkerin und Werker im Gartenbau

- | | |
|------|--|
| § 12 | Fachrichtungen, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild |
| § 13 | Zwischenprüfung |
| § 14 | Abschlussprüfung |
| § 15 | Bestehen der Abschlussprüfung |

Teil 4

Fachpraktikerin Hauswirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft

- | | |
|------|--|
| § 16 | Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild |
| § 17 | Gestreckte Abschlussprüfung |
| § 18 | Teil 1 der Abschlussprüfung |
| § 19 | Teil 2 der Abschlussprüfung |
| § 20 | Bestehen der Abschlussprüfung |

Teil 5

Schlussbestimmungen

- | | |
|----------|---|
| § 21 | Übergangsregelung |
| § 22 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Anlage 1 | Ausbildungsrahmenplan „Fachpraktikerin Landwirtschaft/Fachpraktiker Landwirtschaft“ |
| Anlage 2 | Ausbildungsrahmenplan „Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“ |
| Anlage 3 | Ausbildungsrahmenplan „Fachpraktikerin Hauswirtschaft/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ |

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ausbildungsberufe

¹Nach dieser Ausbildungsverordnung erfolgt die Berufsausbildung

1. zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Landwirtschaft – Berufsabschluss der Landwirtschaft –,
2. zur Werkerin und zum Werker im Gartenbau – Berufsabschluss im Gartenbau –,
3. zur Fachpraktikerin und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft – Berufsabschluss der Hauswirtschaft –.

²Die in Satz 1 genannte Berufsausbildung vermittelt den jeweils genannten Berufsabschluss. ³Bei der Bezeichnung des Ausbildungsberufes „Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“ tritt ergänzend die Bezeichnung der Fachrichtung (§ 12 Abs. 1) hinzu.

§ 2**Personenkreis**

(1) Die Ausbildungsverordnung gilt für Menschen mit Behinderung nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Hierüber muss eine Bestätigung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung, damit der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann.

§ 3**Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4**Eignung der Ausbildungsstätten**

(1) ¹Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsverordnung nur in dafür geeigneten Betrieben, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden. ²Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(2) ¹Die besondere Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung in der Ausbildungsstätte muss sichergestellt sein. ²Die Beschulung in einer jeweils geeigneten Fachklasse muss gewährleistet sein.

(3) In Betrieben soll eine Ausbilderin oder ein Ausbilder nicht mehr als zwei, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen nicht mehr als acht Auszubildende gleichzeitig ausbilden.

§ 5**Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung zusätzlich eine behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

(2) ¹Die behindertenspezifische Qualifikation wird nachgewiesen durch Maßnahmen, deren Umfang für Ausbilderinnen und Ausbilder in Berufsbildungswerken und in anderen außerbetrieblichen Einrichtungen mindestens 160 Stunden, für Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben mindestens 40 Stunden beträgt. ²Von dem Nachweis der Qualifikationsmaßnahme kann nur abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist, insbesondere durch Zusammenarbeit mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung.

§ 6**Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildungen**

(1) Die in dieser Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen jeweils so vermittelt werden, dass sie zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt.

(2) ¹Die Ausbildung ist für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell zu planen. ²Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt der oder des Auszubildenden anzupassen.

(3) ¹Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. ²Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. ³Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. ⁴Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.

§ 7**Übergang in einen anerkannten Ausbildungsberuf**

(1) Während der Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung sollen die Beteiligten und die zuständige Stelle die Möglichkeit des Übergangs in die Ausbildung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf laufend prüfen.

(2) ¹Ein Übergang nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der oder des Auszubildenden, des gesetzlichen Vertreters und des Ausbildenden. ²Bei Förderung der Ausbildung durch die Bundesagentur für Arbeit oder einen anderen Rehabilitationsträger sind diese anzuhören.

Teil 2**Fachpraktikerin Landwirtschaft
und Fachpraktiker Landwirtschaft**

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Gliederung der Berufsausbildung „Fachpraktikerin Landwirtschaft/Fachpraktiker Landwirtschaft“ ergibt sich aus **Anlage 1**.

(2) ¹Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Der Auszubildende hat zwei Schwerpunkte zu wählen, wobei entweder der Schwerpunkt Tierhaltung (Anlage 1 Nr. 3.1) oder der Schwerpunkt Pflanzenproduktion (Anlage 1 Nr. 3.2) verpflichtend zu wählen ist.

(3) Findet die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einer anderen außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und den Ausbildungsstätten ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) ¹Die Zwischenprüfung findet in einem der Schwerpunkte Tierhaltung oder Pflanzenproduktion statt und wird praktisch in Form einer Arbeitsprobe einschließlich eines Fachgesprächs und schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt. ²Die individuellen Beeinträchtigungen der Prüfungskandidaten sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(4) Die praktische Prüfung dauert etwa 90 Minuten, die schriftliche Prüfung 60 Minuten und eine mündliche Prüfung etwa 30 Minuten.

(5) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.

§ 10

Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

1. Haltung und Nutzung von Tieren,
2. Anbau und Nutzung von Pflanzen,
3. Arbeitsverfahren und Technik,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

²Die Abschlussprüfung ist entsprechend dem Schwerpunkt in den Prüfungsbereichen gemäß Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie Nr. 3 und 4 abzulegen. ³Die Prüfung in den Prüfungsbereichen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 wird praktisch in Form von je zwei Arbeitsproben mit jeweils einem Fachgespräch und in den Prüfungsbereichen gemäß Satz 1 Nr. 3 und 4 schriftlich oder auf Antrag mündlich abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt jeweils für jede Arbeitsprobe einschließlich des Fachgesprächs 90 Minuten, für die schriftlichen Prüfungen im Prüfungsbereich gemäß Satz 1 Nr. 3 60 Minuten und im Prüfungsbereich gemäß Satz 1 Nr. 4 30 Minuten, für mündliche Prüfungen im Prüfungsbereich gemäß Satz 1 Nr. 3 etwa 30 Minuten und im Prüfungsbereich gemäß Satz 1 Nr. 4 etwa 20 Minuten.

(3) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.

(4) ¹In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden können. ²Bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Arbeitsabläufe sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie je nach Schwerpunkt Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls oder Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit einzubeziehen. ³Den Prüflingen soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen.

(5) Für die praktischen Prüfungsaufgaben im Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren kommen insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:

1. Gesundheitszustand und Ernährung von Tieren,
2. artgerechter Umgang mit Tieren,
3. Fütterung von Tieren,
4. Pflege und Versorgung von Tieren,
5. Gewinnen und Verarbeiten tierischer Produkte.

(6) Für die praktischen Prüfungsaufgaben im Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen kommen insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:

1. Erkennen und Beurteilen von Pflanzen,
2. Bearbeiten des Bodens,
3. Gewinnung pflanzlicher Produkte,
4. Lagerung des Ernteguts,
5. Verarbeitung pflanzlicher Produkte.

(7) ¹In der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit, des Tierschutzes und der Wirtschaftlichkeit anwenden können. ²Für die praxisbezogene schriftliche Prüfung kommen insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:

1. Aufzeigen fachlicher Hintergründe und Zusammenhänge,
2. Festlegung von Arbeitsabläufen,
3. Auswahl und Einsatz geeigneter Maschinen, Geräte und Betriebsmittel,
4. Anwendung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
5. Anwendung von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

(8) In der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Prüflinge zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge in der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen können.

(9) ¹Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. ²Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitspro-

ben in den Prüfungsbereichen gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 70 %

2. schriftliche Prüfung gemäß Abs. 7 20 %

3. schriftliche Prüfung gemäß Abs. 8 10 %.

§ 11

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Arbeitsproben nach § 10 Abs. 2 Satz 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn einer der Prüfungsbereiche nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich wird das bisherige Ergebnis zweifach und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung einfach gewertet.

Teil 3

Werkerin im Gartenbau und Werker im Gartenbau

§ 12

Fachrichtungen, Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Bei der Berufsausbildung „Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“ kann zwischen den folgenden Fachrichtungen gewählt werden:

1. Baumschule,
2. Garten- und Landschaftsbau,
3. Gemüsebau,
4. Zierpflanzenbau.

(2) Die Gliederung der Berufsausbildung „Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“ ergibt sich aus **Anlage 2**.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und den Ausbildungsstätten sind Zwischenprüfungen durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden sollen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 2 für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird praktisch in Form von drei Prüfungsaufgaben und schriftlich oder auf Antrag mündlich in Form von vier Prüfungsaufgaben durchgeführt. ²Die individuellen Beeinträchtigungen der Prüfungskandidaten sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(4) Die praktische Prüfung dauert etwa 90 Minuten, eine schriftliche Prüfung 60 Minuten und eine mündliche Prüfung etwa 30 Minuten.

§ 14

Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Ausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. ⁴Sie wird praktisch in Form von vier Prüfungsaufgaben und schriftlich oder auf Antrag mündlich in vier Prüfungsgebieten durchgeführt.

(2) ¹Die praktische Prüfung dauert etwa drei Stunden. ²Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden können; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubezie-

hen. ³Den Prüflingen soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. ⁴Die gewählte Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen. ⁵Für die praktischen Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Fachrichtung Baumschule
 - a) Pflanzenproduktion,
 - b) Ernte und Aufbereitung,
2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Baustellenabwicklung und Bautechnik,
 - b) Vegetationstechnik,
3. Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Pflanzenproduktion,
 - b) Ernte und Aufbereitung,
4. Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - a) Pflanzenproduktion,
 - b) Pflanzenverwendung.

(3) ¹Eine schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 60 Minuten. ²Für die praxisbezogenen Fragen und Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau und Zierpflanzenbau
 - a) Kulturführung,
 - b) Pflanzenkenntnisse,
 - c) betriebliche Zusammenhänge,
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) landschaftsgärtnerische Arbeiten,
 - b) Pflanzenkenntnisse,
 - c) betriebliche Zusammenhänge,
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Prüfung gemäß Abs. 2 70 %,
2. Prüfung gemäß Abs. 3 30 %.

§ 15

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach § 14 Abs. 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 mit „ungenügend“ oder zwei dieser Prüfungsaufgaben mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(3) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Wer sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet, wird auf Antrag von den Prüfungen und Prüfungsaufgaben befreit, in denen eine ausreichende Leistung erzielt worden ist.

Teil 4

Fachpraktikerin Hauswirtschaft und Fachpraktiker Hauswirtschaft

§ 16

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Gliederung der Berufsausbildung „Fachpraktikerin Hauswirtschaft/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ ergibt sich aus **Anlage 3**.

(2) ¹Gegenstand der Berufsausbildung „Fachpraktikerin Hauswirtschaft/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ sind die in Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Findet die Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt A im Berufsbildungswerk oder einer anderen außerbetrieblichen Einrichtung statt, so soll die Ausbildung nach Anlage 3 Abschnitt B in einem durch die zuständige Stelle genehmigten Betrieb abgeleistet und fortlaufend durch den Ausbildungsbetrieb begleitet werden. ³Die Entscheidung über den Einsatzbereich nach Anlage 3 Abschnitt B treffen die Auszubildenden in Abstimmung mit den Ausbilderinnen und Ausbildern, dem zuständigen Rehabilitationsträger sowie der zuständigen Stelle am Ende der Ausbildungszeit nach Anlage 3 Abschnitt A.

§ 17

Gestreckte Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Ausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³§ 16 und der Ausbildungsrahmenplan sind zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 (gestreckte Abschlussprüfung). ²Schriftlich zu erbringende Prüfungsleistungen sowie die schriftliche Planung der praktischen Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 werden auf Antrag mündlich durchgeführt.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung einfach und Teil 2 der Abschlussprüfung doppelt gewichtet.

§ 18

Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zwischen dem 20. und 22. Ausbildungsmonat stattfinden und erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für die ersten 21 Monate der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die integrativen Kompetenzen und auf den im Berufsschulunterricht in diesem Zeitraum zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) ¹Folgende Inhalte werden jeweils mit 30 Minuten schriftlich geprüft:

1. Verpflegung und Service,
2. Hausreinigung und Service,
3. Textilreinigung und Service,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

²Folgende Inhalte werden praktisch in Form einer Arbeitsprobe geprüft:

1. Verpflegung und Service, mit 90 Minuten,
2. Hausreinigung und Service, mit 45 Minuten,
3. Textilreinigung und Service, mit 45 Minuten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden einfach, die praktischen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet.

§ 19**Teil 2 der Abschlussprüfung**

(1) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für die Aufbauqualifizierung und für den jeweiligen Schwerpunkt und den Einsatzbereich festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Prüfungsrelevant sind darüber hinaus bedeutsame Ausbildungsinhalte der ersten 21 Monate der Ausbildung und der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.

(2) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung wird schriftlich und praktisch geprüft. ²Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten. ³Die praktische Prüfung findet in Form eines betrieblichen Auftrags statt. ⁴Sie umfasst die schriftliche Planung und die Durchführung der Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. ⁵Die praktische Prüfung dauert insgesamt etwa 180 Minuten.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird einfach, das der praktischen Prüfung zweifach gewichtet.

§ 20**Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und im Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung nach § 18 mehr als zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder in der Prüfung nach § 19 die schriftliche oder die praktische Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) ¹Auf Antrag des Prüflings sind die schriftlichen Prüfungen nach den §§ 18 und 19, die mit „mangelhaft“ bewertet sind, durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Prüfung nach § 18 je Prüfungsfach 10 Minuten und in der Prüfung nach § 19 15 Minuten dauern. ³Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird zweifach, das der mündlichen Ergänzungsprüfung einfach gewichtet.

Teil 5**Schlussbestimmungen****§ 21****Übergangsregelung**

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 begonnen worden sind, werden unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Ausbildungsverordnung fortgesetzt, sofern kein abweichender Antrag gestellt wird.

§ 22**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2018 treten außer Kraft:

1. die Ausbildungsverordnung Fachpraktiker Hauswirtschaft (FPrHwV) vom 7. Juni 2010 (GVBl. S. 358, BayRS 7803-2-L), die durch Verordnung vom 7. Juli 2015 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,
2. die Ausbildungsverordnung Gartenwerker (GaWAusbV) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 629, BayRS 7803-24-L), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2012 (GVBl. S. 731) geändert worden ist,
3. die Ausbildungsverordnung Fachpraktiker Landwirtschaft (FPrLwV) vom 13. November 2015 (GVBl. S. 418, BayRS 7803-26-L).

München, den 1. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anlage 1
(zu § 8)

**Ausbildungsrahmenplan
„Fachpraktikerin Landwirtschaft/Fachpraktiker Landwirtschaft“**

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
1.	integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
1.4	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
1.5	ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.6	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen 		
2.	gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
2.1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.2	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebs-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e) Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen f) Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen g) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen h) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken 		

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
2.3	rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2.4	wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen 		
2.5	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet, beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen 		
2.6	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen 		
3.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten			
3.1	Schwerpunkt Tierhaltung			
3.1.1	Versorgung und Haltung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Tiere halten und versorgen b) Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Halte-technik beschreiben c) Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsverhältnisse überwachen d) Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen e) Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern f) Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden g) Futterrationen zusammenstellen und vorlegen h) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und 	20	15

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
		überwachen i) organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten		
3.1.2	Nutzung von Tieren	a) Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben b) züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken c) Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden d) tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren e) Tierleistungen ermitteln und vergleichen f) bei der Vermarktung mitwirken	8	10
3.1.3	Tierschutz, Tierwohl	a) Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen b) Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken c) verletzte und kranke Tiere pflegen d) Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen e) gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden	11	14
3.2	Schwerpunkt Pflanzenproduktion			
3.2.1	Bearbeitung und Pflege des Bodens	a) bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken b) im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden c) Bodenzustand feststellen und beurteilen d) Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen	10	8
3.2.2	Erzeugung pflanzlicher Produkte	a) Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden b) Düngemittel bestimmen und anwenden c) Kultur- und Wildpflanzen bestimmen d) Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen e) Schadorganismen und Schadbilder erkennen f) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken	20	23
3.2.3	Ernte pflanzlicher Produkte	a) Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen b) Ernte durchführen c) Erntegut transportieren, lagern und konservieren d) Erträge feststellen und vergleichen e) Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen	9	8

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
3.3	Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen			
3.3.1	Instandhaltung und Wartung	a) Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen b) Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen c) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen e) Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen	15	15
3.3.2	Instandsetzung	a) Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen b) technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen c) einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen d) einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen	15	15
3.3.3	Überwachung technischer Abläufe	a) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen b) technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen	9	9
3.4	Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege			
3.4.1	Maßnahmen der Landschaftspflege	a) Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landwirtschaft kennen c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen	15	10
3.4.2	Erhalten, schützen und entwickeln besonderer Lebensräume	a) schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen b) besondere Lebensräume nachhaltig gestalten c) Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen	15	10

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			im 1. – 18. Monat	im 19. – 36. Monat
3.4.3	Anlegen und pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	a) Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b) Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen c) Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen	9	19
3.5	Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung			
3.5.1	Annahme und Aufbereitung	a) Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten b) Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen	14	14
3.5.2	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	a) Produkte und Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten b) Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen c) Produkte und Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen	15	10
3.5.3	Lagerung und Konservierung	a) Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen b) Produkte und Erzeugnisse lagern c) Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen	10	15
3.6	Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung			
3.6.1	Kundeninformation	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren c) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen d) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden	10	10
3.6.2	Verpackung und Präsentation	a) Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen b) betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen d) betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren e) Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen	20	14
3.6.3	Lieferung und Verkauf	a) Produkte und Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten b) Termine koordinieren und Transport vorbereiten c) Abgabe von Produkten und Erzeugnissen durchführen	9	15

Anlage 2
 (zu § 12)

Ausbildungsrahmenplan
„Werkerin im Gartenbau/Werker im Gartenbau“

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung
1.	Schwerpunktübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1.1	Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätte	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) Grundfunktionen der Ausbildungsstätte, wie Produktion, Absatz und Dienstleistung nennen c) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und Ausstattung, d.h. die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben d) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
1.2	Grundregeln des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages wie Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Regelungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen d) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen e) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen b) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen c) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien kennen und beachten d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen (Maßnahmen der Ersten Hilfe) einleiten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung
1.4	Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung sowie Möglichkeiten des Recyclings nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen; Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht nennen und anwenden e) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden f) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen g) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 	
1.5	ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse und Auswirkungen von Freiland- und Gewächshauskulturen auf das Ökosystem darstellen b) Bedeutung der Artenvielfalt darstellen c) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben 	
1.6	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen 	
2.	Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
2.1	betriebliche Abläufe und Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) relevante Gesetze und Verordnungen sowie gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung
2.2	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an elektrischen Anlagen und Maschinen kennen und beschreiben b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung und entsprechend ihrem Verwendungszweck einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten prüfen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen und einsetzen e) Vorschriften über das Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr nennen f) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen g) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten h) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken j) praxisübliche Materialien und Werkstoffe unter Anleitung bearbeiten k) Materialschutz durchführen 	
2.3	Rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden 	
2.4	wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte und Leistungen nennen e) Preise und Verkaufserlöse der wichtigsten Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen nennen f) Arbeitsaufwand erfassen 	

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung		
2.5	Information und Kommunikation	a) Vorgänge in der Ausbildungsstätte bei vegetations-technischen, produktionstechnischen und Dienstleistungsprozessen wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen			
2.6	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe und Arbeitsvorgänge dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen			
3.	Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Gliederung		
			Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
3.1	Böden, Erden und Substrate	a) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken b) Zusammensetzung und Eigenschaften von Böden, Erden und Substraten nennen c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden d) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege durchführen und bei Boden- und Substratverbesserungen mitwirken	x	x	X
3.2	Pflanzen und ihre Verwendung	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken		x	X
3.3	Kultur und Pflegemaßnahmen	a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Ausbringung von Düngemittel mitwirken e) häufig auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge erkennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken g) bei der bedarfsgerechten und umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mitwirken h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen j) Wildkräuter und Unkräuter erkennen		x	x

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung		
3.4	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermehrung	a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken c) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen d) Produkte transportieren, erfassen und lagern e) Lagerbestände überwachen f) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen beurteilen und beim Ernten, Sortieren und bei der Kennzeichnung mitwirken		x	x
4.	Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt		Zeitliche Gliederung		
4.1	Fachrichtung Baumschule		Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
4.1.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen	x	x	x
4.1.2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen	a) bei der Anlage von Baumschulquartieren mitwirken b) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken	x	x	x
4.1.3	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Gehölze vermehren, insbesondere durch Sprossteklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnittlinge b) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen		x	x
4.1.4	Produktionsverfahren	a) Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) Aufschulen c) Kulturarbeiten, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen, durchführen d) Durchführung von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen	x	x	x
4.1.5	Roden und Sortieren	a) beim Roden und Ballieren von Gehölzen von Hand und mit Hilfe von Maschinen mitwirken b) Gehölze unter Anleitung gemäß den Vorgaben sortieren und kennzeichnen c) Gehölze lagern und versandfertig machen	x	x	x
4.2	Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau		Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
4.2.1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung	a) einfache Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen b) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen c) beim Einrichten und Abräumen der Baustelle mitwirken	x	x	x

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung		
			1.	2.	3.
		d) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen			
4.2.2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen	a) Boden lagern, sichern und einbauen b) Bodenmodellierungen unter Anleitung ausführen c) Gräben und Gruben ausheben und sichern d) bei Verbesserungsmaßnahmen des Baugrunds mitwirken e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen	x	x	x
4.2.3	Herstellen von befestigten Flächen	a) bei der Herstellung von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung mitwirken b) bei der Herstellung von Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundenen Decken mitwirken c) beim Einbau von Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbelägen, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen mitwirken d) Wege und Plätze pflastern	x	x	x
4.2.4	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen	a) Natursteine unter Anleitung be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile einbauen b) beim Bau von Wasseranlagen, insbesondere Teichen, Becken oder Wasserläufen mitwirken c) bei der Ausstattung von Außenanlagen, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten mitwirken		x	x
4.2.5	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten	a) bei der Vorbereitung von Standorten für Gehölze und Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, mitwirken und Pflanzungen durchführen b) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, unter Anleitung vorbereiten und ansäen c) Rollrasen, Vegetationsmatten verlegen d) Fertigstellungspflege durchführen e) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken unter Anleitung durchführen	x	x	x
4.3	Fachrichtung Gemüsebau		Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
4.3.1	Produktionsräume und Produktionseinrichtungen	Produktionsräume, Produktionseinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen	x	x	x
4.3.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen	x	x	x
4.3.3	Produktionsverfahren	a) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten	x	x	x

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung		
			1.	2.	3.
		c) Durchführung von Direktsaaten und Pflanzungen d) Kulturarbeiten einschließlich Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen bei verschiedenen Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte durchführen			
4.3.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad und Qualitätsansprüchen kennen b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie betriebsüblich und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern	x	x	x
4.4	Fachrichtung Zierpflanzenbau		Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
4.4.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen	x	x	x
4.4.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sprossstecklinge, vermehren b) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen	x	x	x
4.4.3	Produktionsverfahren	a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme kennen und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) bei verschiedenen Zierpflanzen Kulturverfahren einschließlich Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen durchführen		x	x
4.4.4	Vermarkten, Verwenden, Kundenberatung	a) Pflanzenverwendung, Kenntnisse der Pflanzenansprüche b) Pflanzen entsprechend ihren Bedürfnissen pflegen c) Bepflanzung von Gefäßen nach Vorgaben d) Bepflanzung von Rabatten nach Vorgabe		x	x
4.4.5	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach betriebsüblichen Kriterien auswählen oder ernten b) Zierpflanzen betriebsüblich sortieren und kennzeichnen c) Zierpflanzen für Transport verpacken d) Zierpflanzen lagern	x	x	x

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	1.– 21. Monat	22.–27. Monat
			verschiedenen Warengruppen beachten c) Warenannahme und -kontrolle durchführen d) Waren entnehmen und ausgeben, Bestände erfassen e) Lagerräume und deren Einrichtung reinigen	X	X X
1.4	Vorbereiten von Obst, Gemüse und Salaten	4	a) Grundsätze für das Säubern und Zerkleinern von Obst und Gemüse beachten b) rationelle Zerkleinerungstechniken von Hand anwenden c) Maschinen und Geräte zum Säubern und Schälen, zum Zerkleinern und Schneiden einsetzen d) vorbereitetes Obst und Gemüse sowie vorbereitete Salate transportieren und lagern e) Arbeitsplatz aufräumen und reinigen	X X X X X	
1.5	Zubereiten von einfachen Speisen	15	a) Garverfahren und deren Anwendungsbereiche unterscheiden: Kochen, Dämpfen, Dünsten, Braten, Schmoren, Backen, Grillen, Frittieren, Druckgaren b) Teilarbeiten bei der Vor- und Zubereitung von Gerichten unter Einsatz von Maschinen und Geräten durchführen c) kleine kalte und warme Speisen zubereiten d) Salate roh und gekocht als Beilage und als Hauptgericht zubereiten e) einfache Nachspeisen zubereiten f) Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten und aufwerten g) einfache Gerichte für spezifische Personengruppen unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsarten zubereiten h) Heiß- und Kaltgetränke herstellen i) Komponenten für Frühstück und Abendessen vorbereiten j) Speisen anrichten und garnieren k) Arbeitsplätze aufräumen und reinigen	X X X X X X X X X X	X
1.6	Herstellen einfacher Gebäckarten	5	a) Backzutaten und deren Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden b) süßes und pikantes Gebäck aus verschiedenen Teigarten unter Einsatz von Maschinen und Geräten herstellen: Rührteig, Hefeteig, Mürbteig, Quarkölteig, Biskuitteig c) Halbfertig- und Fertigprodukte verwenden d) Arbeitsplätze aufräumen und reinigen	X X X X	

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	1.– 21. Monat	22. –27. Monat
1.7	Portionieren, Transportieren und Ausgeben von Speisen	3	a) Warmhalte- und Transportsysteme einsetzen b) Speisen unter Beachtung von Portionierregeln und Verwendung von Portionierhilfen portionieren c) Kuchen und Gebäck teilen und anrichten d) Speisen nach Ausgabesystemen ausgeben e) Arbeitsplätze aufräumen und reinigen	X X X X X	
1.8	Büfettservice und Eindecken von Tischen	5	a) einfache Büfetts unter Beachtung der Grundsätze kundenorientiert gestalten b) Büfett überwachen, Speisen nachlegen c) Tischwäsche, Geschirr, Besteck und Gläser unterscheiden und situationsgerecht auswählen d) Tische dem Anlass entsprechend decken e) Tische nach Vorgaben dekorieren f) Servietten auswählen und falten g) Tischservice bei verschiedenen Mahlzeiten übernehmen	X X X	X X X X X
1.9	Abdecken von Tischen, Arbeiten in der Spülküche	4	a) Tische fachgerecht abdecken b) Speisenreste und Tischabfälle trennen und entsorgen c) Geschirr und Arbeitsgeräte von Hand spülen d) Spülverfahren mit Maschinen durchführen e) Geschirr, Besteck, Gläser und Arbeitsgeräte nach betrieblichen Ordnungssystemen einräumen f) Transportsysteme reinigen g) Spülküche und Maschinen reinigen	X X X X X X X	
1.10	Reinigungsarbeiten in der Küche	4	a) Maschinen und Geräte für die Vor- und Zubereitung von Speisen nach Anweisung reinigen b) Arbeitsflächen unter Berücksichtigung der Materialien reinigen c) Fußböden und Wandflächen reinigen d) Anforderungen an die Desinfektion beachten	X X X X	
1.11	Abfallentsorgung	1	a) Abfälle nach Sortierkriterien lagern/entsorgen b) Maßnahmen zur Abfallvermeidung anwenden c) Transport- und Lagerbehältnisse reinigen	X X X	
2.	Hausreinigung und Service				
2.1	Grundsätze der Hausreinigung	10	a) Raumgruppen und deren Funktionen sowie deren Ausstattung und Einrichtung unterscheiden: - Bodenbeläge - Wände und Decken - Türen und Fenster	X	

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	1.– 21. Monat	22. –27. Monat
2.4	Reinigen von Glasflächen, Türen und Verkehrsflächen	6	a) Glasflächen, Fenster und Türen unter Berücksichtigung der Materialien reinigen b) Verkehrsflächen nach Vorgaben und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Balkone, Terrassen, Aufzüge c) spezielle Hilfsmittel und Geräte einsetzen d) Arbeitsmittel aufräumen, Maschinen und Geräte reinigen und pflegen	X X X	
2.5	Hol- und Bringdienste	4	a) Hol- und Bringdienste in ausgewählten Arbeitsbereichen nach Vorgabe ausführen b) Anforderungen an den korrekten Umgang mit Kunden und internen Leistungserbringern berücksichtigen c) Bestellungen entgegennehmen d) Lieferscheine kontrollieren und abzeichnen e) Aufträge kunden- und situationsbezogen erledigen f) Vorgaben für den Schutz personen- und betriebsbezogener Daten berücksichtigen	X X X	X X X
3.	Textilreinigung und Service				
3.1	Annehmen, Sortieren und Vorbereiten von Schmutzwäsche	5	a) Textilien nach Verwendungsmöglichkeiten und Pflegekennzeichnung unterscheiden b) Kriterien für das Sortieren von Schmutzwäsche anwenden c) hygienische Anforderungen und Vorgaben des Gesundheitsschutzes bei der Schmutzwäschebehandlung berücksichtigen d) nach Wäscheannahmesystemen arbeiten e) spezielle Methoden zur Vorbereitung und Vorbehandlung von Schmutzwäsche anwenden f) Dokumentationssysteme einsetzen	X X X X	X
3.2	Transportieren und Lagern von Wäsche	4	a) Transport- und Verteilersysteme einsetzen b) Wäsche-Kennzeichnungssysteme unterscheiden c) Wäschekennzeichnung durchführen d) Wäsche nach Vorgaben und Kundenwünschen lagern	X X	X X
3.3	Waschen und Trocknen von Wäsche, Kleidung und Heimtextilien	8	a) Waschverfahren, Waschmittel und Waschlifsmittel unterscheiden b) Maschinen und Geräte zum Waschen und Trocknen bedienen c) Wasch- und Nachbehandlungsverfahren an Arbeitskleidung, Haus- und Heimtextilien durchführen d) Wasch- und Nachbehandlungs-	X X X	X

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitl. Richtwert / Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	1.– 21. Monat	22. –27. Monat
			verfahren für persönliche Wäsche und Kleidung nach Kundenwünschen durchführen e) Wäsche und Kleidung nach verschiedenen Verfahren trocknen f) Anforderungen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit berücksichtigen g) Arbeitsplätze, Räume, Maschinen und Geräte nach Vorgaben reinigen	 X X X	
3.4	Glätten und Schrankfertigmachen von Wäsche und Kleidung	10	a) hygienische Anforderungen an die Behandlung sauberer Wäsche berücksichtigen b) rationelle Arbeitsverfahren alleine und in Teamarbeit durchführen c) beim Glätten von Wäsche an Maschinen und Geräten mitwirken d) Wäsche und einfache Kleidung von Hand bügeln e) Wäsche und Kleidung nach betrieblichen Vorgaben und Kundenwünschen schrankfertig machen und legen f) einfache Ausbesserungsarbeiten an Wäsche und Kleidung durchführen g) Dokumentationssysteme anwenden h) Arbeitsplätze, Räume, Maschinen und Geräte nach Vorgaben reinigen	X X X X X X X	 X

Abschnitt B – Schwerpunktqualifizierung (28. – 36. Ausbildungsmonat)

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<p>1.1 Einsatzbereich Großhaushalt/gewerbliches Unternehmen</p> <p>a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen</p> <p>b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im Bereich Hauswirtschaft kennen</p> <p>c) Kundengruppe/n kennen und deren Ansprüche bei der Leistungserbringung berücksichtigen</p> <p>d) betriebliche Standards einhalten</p> <p>e) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen</p> <p>f) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen</p> <p>g) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten</p> <p>h) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen</p>	<p>a) betriebsrelevante Anforderungen der Verpflegung beachten</p> <p>b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen</p> <p>c) einfache Speisekomponenten und Backwaren zubereiten</p> <p>d) betriebsübliche Halbfertig- und Fertigprodukte aufbereiten</p> <p>e) Speisen und Backwaren portionieren, anrichten, ausgeben und verteilen</p> <p>f) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen</p> <p>g) Abfälle entsorgen</p> <p>h) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern</p> <p>i) bei besonderen Angeboten der Verpflegung mitwirken, z.B. Büfett, Festessen, Catering</p>	<p>a) Reinigungssysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden und bedarfsgerecht nutzen</p> <p>b) Reinigungsgeräte, Maschinen und Hilfsmittel für die verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren rationell einsetzen</p> <p>c) Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel unter Nutzung von Dosiertechnik umweltverträglich verwenden</p> <p>d) Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume kundenorientiert gestalten und ausstatten</p>	<p>a) Wäschekreislauf und betrieblichen Arbeitsablauf berücksichtigen</p> <p>b) Hol- und Bringdienste für Wäsche durchführen</p> <p>c) Flachwäsche und Arbeitskleidung unter Beachtung rationaler Arbeitsverfahren waschen, trocknen und schrankfertig machen</p> <p>d) saubere Wäsche nach betrieblichem Verteilungssystem sortieren und transportieren</p> <p>e) Räume, Maschinen und Geräte für die Wäschepflege nach betrieblichen Vorgaben reinigen</p>
<p>1.2 Einsatzbereich gastgewerblicher Betrieb – mit oder ohne Beherbergungsangebot</p> <p>a) Betriebsorganisation und betriebliche Abläufe berücksichtigen</p> <p>b) Aufgaben und Leistungen des Betriebes im relevanten Einsatzbereich kennen</p> <p>c) Gästegruppe/n kennen und deren Erwartungen und Bedürfnisse bei der Leistungserbringung berücksichtigen</p> <p>d) gastorientiert handeln, allgemeine Umgangsformen mit Gästen beherrschen und umsetzen</p> <p>e) betriebliche Standards einhalten</p> <p>f) schriftliche und mündliche Arbeitsanweisungen umsetzen</p> <p>g) kleine, selbstständig zu</p>	<p>a) Ausstattung einer gastronomischen Küche mit Magazin kennen</p> <p>b) Aufgaben der Speisenvorbereitung nach betrieblichen Vorgaben durchführen</p> <p>c) einfache Speisekomponenten und Backwaren zubereiten</p> <p>d) Fertigprodukte aufbereiten</p> <p>e) Grundregeln für das Anrichten, Portionieren und gastgerechte Präsentieren von Speisen und Getränken anwenden</p> <p>f) Tische eindecken und gestalten</p> <p>g) Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durchführen</p> <p>h) Abfälle entsorgen</p>	<p>a) Gasträume/Tagungsräume und deren Ausstattung reinigen und pflegen</p> <p>b) betriebliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände reinigen und pflegen</p> <p>c) Pflanzen und Blumen im Innen- und Außenbereich pflegen z.B. Balkon- und Terrassenbepflanzungen</p> <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <p>d) Gästezimmer und deren Ausstattung nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten</p> <p>e) Betten machen, ab- und beziehen</p>	<p>a) Bedeutung von einwandfreier, gepflegter und hygienischer Wäsche kennen</p> <p>b) Bettwäsche, Tischwäsche, Küchenwäsche und Frotteewäsche waschen, glätten und legen</p> <p>c) Arbeitskleidung waschen und bügeln</p> <p>Zusätzliche Ausbildungsinhalte für gastgewerbliche Betriebe mit Beherbergungsangebot</p> <p>d) Wäscheservice für Gäste übernehmen</p>

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
<ul style="list-style-type: none"> h) betriebliche Vorgaben für persönliches Erscheinungsbild und Arbeitskleidung einhalten i) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> i) Lebensmittel nach betrieblichem System lagern j) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen, z.B. Büfett, Festgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> f) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und ausstatten g) einfache Aufgaben im Zimmerservice übernehmen h) besondere Betriebs- und Gasträume reinigen und pflegen, z.B. Fitnessräume i) Abfälle entsorgen 	
<p>1.3 Einsatzbereich Senioren, Patienten, Menschen mit Behinderung</p>			
<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen b) Besonderheiten im Umgang mit Senioren und Patienten berücksichtigen c) wesentliche Auswirkungen von alterstypischen Erkrankungen und Behinderungen kennen und sich angemessen verhalten d) Besonderheiten der Kommunikation berücksichtigen e) Wirkung von Nähe und Distanz berücksichtigen f) mit Sterbe- und Todessituationen umgehen können g) mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten h) bei Angeboten zur Alltagsgestaltung mitwirken i) Serviceleistungen kundenorientiert erbringen j) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen k) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze der Ernährung von Senioren und Patienten beachten b) Speisen und Getränke kundenbezogen aufbereiten und verteilen c) Zwischenmahlzeiten und Getränke zubereiten d) Speisen und Getränke transportieren, servieren/ verteilen e) Essplätze einschließlich erforderlicher Hilfsmittel bedarfsgerecht vorbereiten f) Hilfestellung bei der Mahlzeiteinnahme leisten g) Besonderheiten im Ess- und Trinkverhalten erkennen und melden h) Essplätze abräumen und reinigen i) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten in der Stationsküche durchführen j) Abfälle entsorgen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen b) Bewohner- und Patientenzimmer und deren Ausstattung unter Beachtung der Kundenwünsche reinigen und pflegen c) Nasszellen nach betrieblichen Standards reinigen und pflegen d) Betten machen, ab- und beziehen e) beim Aufstehen und Zubettgehen der Bewohner unterstützen f) Pflegebäder und sonstige gemeinschaftlich genutzten Räume auf Station reinigen g) Roll- und Pflegestühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel reinigen und pflegen h) Abfälle entsorgen 	<ul style="list-style-type: none"> a) hygienische Anforderungen an den Umgang mit Schmutzwäsche/ infektiöser Wäsche beachten b) Schmutzwäsche nach betrieblichem System sortieren und transportieren c) saubere Wäsche transportieren und verteilen d) Wohnbereichswäsche nach Ordnungssystem lagern e) persönliche Wäsche und Kleidung kundenorientiert einräumen f) persönliche Wäsche und Kleidung pflegen
<p>1.4 Einsatzbereich Kinder</p>			
<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Abläufe der Einrichtung kennen b) Besonderheiten im Umgang mit Kindern berücksichtigen c) mit anderen Berufsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze der kindgerechten Ernährung beachten b) kleine warme und kalte Speisen und Getränke vor- und zubereiten c) Essplätze vorbereiten und Essen nach 	<ul style="list-style-type: none"> a) Besonderheiten der Hygiene und der Desinfektion berücksichtigen b) Gruppenräume aufräumen c) bedarfsorientierte Reinigungsarbeiten in Räumen durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Küchen-, Bettwäsche und Heimtextilien waschen und bügeln b) Kinderkleidung bei akuten Verschmutzungen reinigen

Methodische Kompetenzen	Verpflegung und Service	Hausreinigung und Service	Textilreinigung und Service
zusammenarbeiten und Kompetenzabgrenzungen beachten d) bei erzieherischen hauswirtschaftlichen Aufgaben unterstützen e) kleine, selbstständig zu bewältigende Arbeitsprozesse planen f) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	betrieblichen Vorgaben ausgeben d) Essplätze abräumen und reinigen e) Spül-, Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten in der Küche durchführen f) Abfälle entsorgen g) Lebensmittel lagern h) bei Aufgaben der Ernährungserziehung unterstützen	d) Spielzeug aufräumen, sortieren, reinigen e) Ordnungs- und Reinigungsarbeiten im Außenbereich durchführen f) bei der Gestaltung der Räume mitwirken g) bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mithelfen	

Hinweise für die Schwerpunktqualifizierung:

- Je nach Leistungsangebot des Betriebes und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten des „Fachpraktikers Hauswirtschaft“/der „Fachpraktikerin Hauswirtschaft“ sind die Inhalte von einem oder von zwei Arbeitsbereichen – Verpflegung und Service, Hausreinigung und Service, Textilreinigung und Service – zu vermitteln.
- Die methodischen Kompetenzen des jeweiligen Einsatzbereiches sind grundsätzlich zu vermitteln.
- Für die Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte werden keine Zeitvorgaben gemacht, da in erster Linie die betrieblichen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden berücksichtigt werden sollen.
- Die Schwerpunktbetriebe müssen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Einsatz geeigneter Fachkräfte gewährleisten.

Abschnitt C - Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
1.	Hauswirtschaft als Dienstleistung (personale und soziale Kompetenzen)		
1.1	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln	<ul style="list-style-type: none"> a) Hauswirtschaft als Dienstleistung verstehen und Dienstleistungsgedanken bei der Arbeit umsetzen b) eigenes Rollenverständnis im Dienstleistungsbereich definieren c) Erwartungen und Wünsche der Kunden erkennen und das eigene Arbeiten darauf abstimmen, Einfühlungsvermögen entwickeln 	
1.2	Personale Kompetenzen und berufliches Selbstverständnis	<ul style="list-style-type: none"> a) Erscheinungsbild und Umgangsformen kunden- und situationsbezogen anpassen b) durch motivierte und zuverlässige Arbeitshaltung zum Arbeitserfolg beitragen c) Arbeitseinstellung und Arbeitstugenden als Grundlagen für das Arbeiten im Betrieb beherrschen d) Zusammenhänge zwischen privatem Lebensbereich und Berufsleben im Hinblick auf die Selbstorganisation berücksichtigen e) Gesprächs- und Kommunikationstechniken personen- und situationsbezogen anwenden 	
1.3	Soziale Kompetenzen und Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Arbeitsteam unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Verantwortlichkeit kooperieren b) Prinzipien der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen berücksichtigen c) Auswirkungen von Kommunikation und Kooperation auf das Betriebsklima und die Arbeitsleistung erkennen und beachten d) Konflikte wahrnehmen und Strategien zur Konfliktbewältigung anwenden e) mit Kritik umgehen, konstruktive Kritik nutzen und angemessene Kompromissbereitschaft entwickeln 	
2.	Betriebs- und Arbeitsorganisation (Methodenkompetenz)		
2.1	Ausbildungsstätte und Ausbildungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsarten unterscheiden, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Großhaushalte - Gewerbliche Unternehmen - Gastgewerbliche Betriebe - Soziale Einrichtungen b) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Grundsätze des Ausbildungs- und Arbeitsvertrages kennen d) Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts nennen e) Aufgaben der Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des Ausbildungsbetriebes kennen f) berufliche Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten nennen 	
2.2	Betriebs- und Arbeitsabläufe	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsplatzgestaltung unter Beachtung der hygienischen, ergonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte anwenden b) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
		durchführen c) Arbeitsmittel und Materialien bedarfsgerecht auswählen sowie kosten- und umweltbewusst einsetzen d) das Arbeitstempo den Vorgaben anpassen	
2.3	Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz	a) Bedeutung der persönlichen Hygiene, der Betriebs-, Produkt- und Prozesshygiene kennen und Hygienevorschriften umsetzen b) grundlegende Anforderungen an Arbeits- und Schutzkleidung beachten c) persönliche und kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden d) Anforderungen des Umweltschutzes beachten e) sich bei Unfällen vorschriftsmäßig verhalten und erste Maßnahmen einleiten	
2.4	Qualitätssicherung	a) Grundsätze der Qualitätssicherung verstehen b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen c) betriebliche Dokumentationssysteme einsetzen	
2.5	Informations- und Kommunikationssysteme	a) Informations- und Kommunikationssysteme bedarfsgerecht nutzen b) Informationen erfassen, dokumentieren, schriftlich und mündlich weitergeben	

2210-1-1-2-WK

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

vom 7. Juni 2018

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. S. 951) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „(Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „(Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ wird durch die Angabe „(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gruppe“ die Wörter „ , soweit es dort wahlberechtigt ist“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. ²Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Bei der Wahl nach Satz 1 ist nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ⁴§ 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „ , magnetisch oder in anderer Weise“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an.“
 - bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des

Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen.“

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er oder sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.“

7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.

8. Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³An der Technischen Universität München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen drei Jahre. ⁴An der Hochschule München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Professoren und Professorinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat vier Jahre, die Amtszeit der Vertreter im Fakultätsrat der folgenden Fakultäten beträgt drei Jahre: Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät 04), Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier/Verpackung, Druck- und Medientechnik (Fakultät 05), Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (Fakultät 06), Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultät 09), Betriebswirtschaft (Fakultät 10) und Angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11).“

9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Organen Senat und Fakultätsrat und“.

10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlbenachrichtigung“ die Wörter „in der Regel als elektronisches Dokument“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimme Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. ⁵In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. ⁶Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 7 bis 9.

b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

13. Abschnitt II wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG)“ durch die Wörter „oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent“ gestrichen.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

15. Die §§ 24 und 24a werden aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Inkrafttreten“.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 7. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion K i e c h l e , Staatsministerin

2012-1-1-I , 2012-2-1-I

Druckfehlerberichtigung

Das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 35 werden in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b die Wörter „diejenigen“ durch das Wort „diejenigen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 40 wird in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 das Wort „Parlamentarischen“ durch das Wort „Parlamentarische“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 12 zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) wird in Art. 13 Abs. 4 Satz 2 das Wort „Zentrale“ durch das Wort „Zentralen“ ersetzt.

2038-3-1-6-F

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik vom 20. März 2018 (GVBl. S. 223, BayRS 2038-3-1-6-F) wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
